

Satzung des Verbandes *lehrer nrw*

I. Sitz und Zweck

§ 1

Der Verband *lehrer nrw* ist Mitglied des »Verbandes Deutscher Realschullehrer (VDR)«, des »Deutschen Lehrerverbandes (DL)« und im »dbb beamtenbund und tarifunion«.

Er gliedert sich in Kreisverbände; regionale Untergliederungen sind zulässig.

§ 2

Der Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Der Verband bezweckt
 - a) die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Schulwesens in seiner Vielgliedrigkeit,
 - b) die Vertretung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Für die Durchsetzung von Ansprüchen und Forderungen seiner Mitglieder sind alle verfassungsmäßig zulässigen gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder können werden

- a) alle Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, Hochschulen und den Instituten für Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,
- b) Lehramtsstudierende, -anwärter und –referendare,
- c) Mitglieder der Schulaufsicht und -verwaltung,
- d) Schuladministratorinnen und -administratoren sowie pädagogische, sozialpädagogische und psychologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- e) Weitere Einzelpersonen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ebenfalls Mitglieder werden.

Ebenso können arbeitsuchende oder im Ruhestand lebende Personen, die aus den oben genannten Gruppen hervorgegangen sind, Mitglieder werden.

Die Zuordnung zu einem Kreisverband erfolgt für:

- studierende Mitglieder nach dem Studienort,
- im Dienst befindliche Mitglieder nach dem Dienort,
- nicht mehr im Dienst befindliche Mitglieder in der Regel nach dem ehemaligen Dienort,
- sonstige Mitglieder in der Regel nach dem Wohnort.

Bei Zweifeln über die Zuordnung eines Mitgliedes zu einem Kreisverband entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zum *lehrer nrw* erworben. Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Beitragsabbuchungsverfahren beizutreten.

Der Beitritt gilt mit der Abbuchung des ersten Beitrages als vollzogen. Die Mitgliedschaft rechnet nach Kalendervierteljahren (Quartalsbeitrag), im Zweifelsfall vom ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf das Antragsdatum folgt. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für mehr als ein Kalendervierteljahr im Rückstand, so ruht die Mitgliedschaft.

Der Eintritt kann auf Wunsch auch zum 1. des Monats erfolgen, der auf das Antragsdatum folgt; in diesem Fall wird der Quartalsbeitrag in dem Eintrittsquarter anteilmäßig erhoben.

Die Mitgliedschaft im *lehrer nrw* kann nicht in Konkurrenz zu einer anderen Berufs- oder Beamtenorganisation bestehen.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Beitragszahlung für mehr als ein Kalenderhalbjahr trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Er bedarf der Schriftform (Einschreibebrief).
- (3) Verstirbt ein Mitglied, endet dessen Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres seines Ablebens, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Benachrichtigung an den *lehrer nrw* ankommt.
- (4.1) Zeigt ein Mitglied verbandsschädigendes Verhalten und setzt dieses auch nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Geschäftsführenden Vorstand fort, kann der Hauptausschuss den Ältestenrat des *lehrer nrw* zur Vermittlung anrufen.

Dem Ältestenrat ist der Vorgang schriftlich und mit einer detaillierten Begründung versehen unverzüglich darzulegen, damit er seine Vermittlung vorbereiten kann.

- (4.2) Scheitert der Vermittlungsversuch, kann hierüber eine Aussprache in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses erfolgen, zu der das betroffene Mitglied einzuladen ist, damit es seinen Standpunkt offen vertreten kann.
- (4.3) Gelangt der Hauptausschuss nach Anhörung des Ältestenrates und des betroffenen Mitgliedes sowie eingehender Beratung der Angelegenheit ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Verhalten des betroffenen Mitgliedes verbandsschädigend ist, kann er dessen Ausschluss aus dem *lehrer nrw* mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (4.4) Zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich.

III. Verbandsstruktur

§ 8

Der *lehrer nrw* hat folgende Organe

- (1) auf Schulebene
 - a) den/die *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/in
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) auf Kreisebene
 - a) den Kreisvorstand
 - b) die *lehrer nrw* Vertrauenslehrerversammlung
 - c) die Kreisversammlung
- (3) auf Bezirksebene den Bezirksvorstand
- (4) auf Landesebene
 - a) den Geschäftsführenden Vorstand
 - b) die Landesdelegiertenversammlung
 - c) den Hauptausschuss
 - d) „junge lehrer nrw“.

Frauen sollten entsprechend ihrem prozentualen Anteil an der Mitgliedschaft in den Organen vertreten sein.

Schulebene

§ 9

- (1) An jeder Schule gibt es eine(n) *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/in und eine(n) stellvertretende(n) *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/in. Eine(r) sollte dem Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn angehören.
- (2) Die *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/innen stellen die Verbindung zwischen der Schule und den Verbandsorganen auf Kreis- und Landesebene her. Sie betreuen die Kolleginnen und Kollegen an ihrer Schule, berufen die Mitgliederversammlung ein, leiten sie und führen deren satzungsgemäße Beschlüsse aus.

§ 10

Alle Verbandsmitglieder einer Schule bilden die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wählt dabei alle vier Jahre zu Beginn des Schuljahres bis spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn den/die *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/in und den/die stellvertretende(n) *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/in aus ihrer Mitte und beschließt über die Arbeit des Verbandes an der Schule. Sie kann Anträge an die Verbandsorgane stellen.

Kreisebene

§ 11

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:
der/die Vorsitzende, mindestens ein(e) Stellvertreter/in, der/die Kassensführer/in, der/die Schriftführer/in und in der Regel drei Beisitzer mit Geschäftsbereich¹. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Kreisverbandes von der Kreisversammlung gewählt. Im Kreisvorstand sollen die Schulformen anteilig vertreten sein.
- (2) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes; er bereitet die Sitzungen und Veranstaltungen auf Kreisebene vor und beschließt über die Verwendung der Geldmittel. Er ist der Kreisversammlung für seine Arbeit verantwortlich.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft die Versammlungen auf Kreisebene ein und leitet sie; er/sie zeigt die Kreisversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung an. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann daran teilnehmen. Die Landesgeschäftsstelle erhält ein Ergebnisprotokoll der Sitzung.

Der/die Kreisverbandsvorsitzende vertritt den Kreisverband auf Landesebene und nach außen. Er/sie gibt Mitteilungen auf Kreisebene heraus.

- (4) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Der Kreisvorstand bestellt bis zu zwei Vertreter für die Arbeitstagung von „*junge lehrer nrw*“. Sie vertreten die Interessen dieser Gruppe auf Kreisebene.

§ 12

- (1) Die *lehrer nrw* Vertrauenslehrerversammlung besteht aus den *lehrer nrw* Vertrauenslehrerinnen und –lehrern der Schulen eines Kreisverbandes und deren Stellvertretern/innen sowie den Mitgliedern des Kreisvorstandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die *lehrer nrw* Vertrauenslehrerversammlung berät und unterstützt den Kreisvorstand bei seiner Arbeit. Sie kann Anträge an die Verbandsorgane stellen.

¹ z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Gleichstellung, Tarifbeschäftigte, Pensionäre, etc.

§ 13

- (1) Der Kreisversammlung gehören alle Verbandsmitglieder eines Kreisverbandes an. Sie tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des/der Kreisvorsitzenden zusammen. Die *Lehrer nrw* Vertrauenslehrerversammlung oder ein Fünftel der Mitglieder eines Kreisverbandes können die Einberufung weiterer Kreisversammlungen verlangen.
- (2) Die Kreisversammlung berät über die Arbeit des Verbandes; sie kann Anträge an alle Verbandsorgane stellen, Vorschläge unterbreiten und Resolutionen fassen. Sie kontrolliert die Arbeit des Kreisvorstandes, beschließt über die Anträge des Kreisvorstandes, der *Lehrer nrw* Vertrauenslehrer- und der Mitgliederversammlungen der Schulen. Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand und zwei Mitglieder zur Überprüfung der Kassengeschäfte.

Gemäß § 17 wählt die Kreisversammlung im Jahr einer Delegiertenversammlung die Delegierten und Ersatzdelegierten im 2. oder 3. Quartal. Gemäß § 21 wählt die Kreisversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten für die Listen der Personalratswahlen.

Bezirksebene

§ 14

- (1) Der/die Bezirksvorsitzende, ein(e) Stellvertreter/in und ein(e) Beisitzer/in werden von den Kreisvorsitzenden eines Regierungsbezirks für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten sind vom Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen.
- (2) Die Bezirksvorstände koordinieren die Verbandsarbeit auf Bezirksebene. Der Geschäftsführende Vorstand berät sich mindestens einmal im Jahr mit den Bezirksvorsitzenden.

Landesebene

§ 15

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schatzmeister/in,
 - der/die stellvertretende Schatzmeister/in,
 - der/die Schriftleiter/in,
 - der/die Vorsitzende von „*junge lehrer nrw*“.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Gremien auf Landesebene vor. In ihm sollten Mitglieder aus allen Regierungsbezirken vertreten sein. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Verbandstätigkeit eine angemessene Pauschale.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er/sie leitet die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptausschusses, sowie der

Delegiertenversammlung. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Verband von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in vertreten.

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n jährlich mindestens dreimal unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende weitere Teilnehmer als Sachverständige einladen.
- (5) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur Beratung von schulischen, berufspolitischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen Verbandsmitglieder als Referenten berufen. Die Referenten werden vom Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung bestätigt.
- (2) Die Referenten erarbeiten Stellungnahmen für den Geschäftsführenden Vorstand und können anlassbezogen zu dessen Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sofern dies erforderlich ist, können die Referenten eigenständig sachverständige Verbandsmitglieder zur Bewältigung der anstehenden Fragen hinzuziehen. Entscheidungen, die Kosten verursachen, sind vorab vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§ 17

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt alle vier Jahre im vierten Quartal zusammen. Sie setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der Kreisverbände, den gewählten Kassenprüfern und den Mitgliedern des Hauptausschusses.

Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und auf dem Hauptausschuss im ersten Quartal bekanntgegeben. Die Delegiertenversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat das Präsidium. Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- der/dem Versammlungsleiter/in
- zwei Stellvertretern/innen
- zwei Protokollführern/innen.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der Nachfolgegremien.

- (2) Die Kreisverbände wählen für jeweils angefangene 80 Mitglieder einen Delegierten. Die Delegierten sind nicht an Aufträge oder Beschlüsse von Untergliederungen des *lehrer nrw* gebunden und stimmen allein nach ihrer Überzeugung.

Die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten sind dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu benennen.

(3) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes in getrennten und geheimen Wahlgängen,
- Erledigung von Anträgen und Entschließungen für die Verbandsarbeit,
- Beschlussfassung über die Änderungen der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung.

§ 18

(1) Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des Verbandes. Er besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände, den Bezirksvorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstand und den Referenten.

Die dem Verband angehörenden Vorsitzenden bzw. Spitzenkandidaten/innen der Personalräte sowie Ehrenmitglieder können – soweit sie nicht ordentliche Mitglieder des Hauptausschusses sind – auf Einladung des/der Vorsitzenden teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme. Die Kreisvorsitzenden haben bei Satzungsänderungen für jeweils angefangene 80 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Maßgebend hierfür ist die Zahl der Mitglieder, für die der Beitrag im letzten Geschäftsjahr bei quartalsweiser Berechnung satzungsgemäß entrichtet wurde.

(3) Aufgaben des Hauptausschusses sind

- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
- Bestätigung der Referenten/innen,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Wahl der Mitglieder der Schiedskommission,
- Wahl der Mitglieder des Ältestenrates und seine Anrufung,
- Beschlussfassung über den Haushalt,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und des Beitrags für die Kreisverbände,
- Entscheidungen über die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden,
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Benennung von Delegierten für die Vertretung in Dachorganisationen,
- Aufstellung von Grundsätzen für die Kandidatenwahl sowie die Beratung und Beschlussfassung über die Wahlvorschläge (Listen) des *lehrer nrw* zu den Personalratswahlen,
- Bestätigung der von den Kreisvorsitzenden in den fünf Regierungsbezirken gewählten Bezirksvorsitzenden, deren Stellvertreter/innen und Beisitzer/innen sowie der/des Vorsitzenden von „*junge lehrer nrw*“,
- Abmahnung oder Abberufung von Funktionsträgern,
- Festlegung der Kreisverbands Grenzen nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände,

- kommissarische Nachbesetzung ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bis zum Ende der Wahlperiode.

- (4) Der Hauptausschuss wird durch den/die Vorsitzende/n jährlich mindestens zweimal einberufen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 19

- (1) „*junge lehrer nrw*“ ist die Vertretung der Lehramtsstudierenden, –anwärter und –referendare sowie der Neueingestellten. Sie vertritt deren berufliche, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Belange in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Sie betreut die Studienseminare und gibt für die jungen Kolleginnen und Kollegen Informationen und Arbeitshilfen heraus. Sie besteht aus dem Vorstand, drei Arbeitskreisen (‘Studenten- und Hochschularbeit’, ‘Referendar- und Seminarbetreuung’ und ‘Neueingestellte’) sowie der Arbeitstagung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand von „*junge lehrer nrw*“ besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Leiter/innen der Arbeitskreise.

Die/der Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie oder er ist dem Hauptausschuss gegenüber für die Arbeit von „*junge lehrer nrw*“ verantwortlich. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Arbeitstagung gewählt.

- (3) Die Arbeitskreise werden vom Vorstand von „*junge lehrer nrw*“ unter Festlegung ihres Aufgabengebietes eingerichtet. Sie unterstützen die Arbeit des Vorstands. Ihre Mitglieder werden von der Arbeitstagung benannt. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise sind für deren Arbeit verantwortlich. Sie berufen regelmäßig Sitzungen ein und leiten diese.
- (4) Der Arbeitstagung (AT) gehören an:
- die oder der Vorsitzende von „*junge lehrer nrw*“
 - und die Vertreter von „*junge lehrer nrw*“ auf Kreisebene.

Jedes Mitglied der Arbeitstagung hat eine Stimme.

- (5) Die/der Vorsitzende von „*junge lehrer nrw*“ beruft die Sitzungen des Vorstands und der Arbeitstagung mindestens einmal im Jahr ein und leitet sie. Sie bzw. er vertritt „*junge lehrer nrw*“ innerhalb des Verbandes und in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand nach außen und führt zusammen mit dem Vorstand von „*junge lehrer nrw*“ die laufenden Geschäfte.

Die/der Vorsitzende ist Mitglied im Arbeitskreis ‘Junge Lehrer’ des VDR auf Bundesebene und vertritt dort die Belange der jungen Lehrer in Nordrhein-Westfalen.

§ 20

Der Verband trägt die Kosten für seine Organe auf Landesebene.

IV. Besondere Regelungen

§ 21

- (1) Für die Personalratswahlen ist *lehrer nrw* im »dbb beamtenbund und tarifunion« Gewerkschaft im Sinne der Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung des LPVG NRW. Zur Vorbereitung der Personalratswahlen reicht *lehrer nrw* über den Hauptausschuss durch den/die Vorsitzende/n den jeweiligen Wahlvorständen Wahlvorschläge (Listen) ein. Die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) werden fortlaufend nummeriert. Der/die Vorsitzende des *lehrer nrw* beruft den Arbeitskreis der Personalräte bei Bedarf ein.
- (2) Auf einen Wahlvorschlag des *lehrer nrw* können solche Mitglieder gesetzt werden, die von der Delegiertenversammlung in ein Vorstandsamt nach den Bestimmungen dieser Satzung oder von einer Kreisversammlung in geheimer Wahl als Kandidat/in für einen Listenplatz gewählt worden sind.
- (3) Die Kreisverbände reichen, gegebenenfalls getrennt nach den zu bildenden Personalvertretungen für je angefangene achtzig Mitglieder an den Geschäftsführenden Vorstand einen Wahlvorschlag für einen Listenplatz und einen Ergänzungsvorschlag ein. Dabei wird der Durchschnitt der Mitgliederzahl des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Die Vorschläge sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand erarbeitet Vorschläge an den Hauptausschuss für die einzureichenden Wahlvorschläge des *lehrer nrw* in Abstimmung mit den Bezirksvorsitzenden.
- (5) Die Listenplätze mit gerader Nummer werden auf jedem Wahlvorschlag des *lehrer nrw* ausschließlich mit Kandidaten/innen besetzt, die durch eine Kreisversammlung im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen gewählt worden sind.
- (6) Für die Spitzenkandidaten/innen auf jedem Wahlvorschlag des *lehrer nrw* ist in einem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses erforderlich. In erforderlichen zweiten Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Fällt in zwei Wahlgängen über die Spitzenkandidaten/innen für einen Wahlvorschlag des *lehrer nrw* keine Entscheidung, so treten auch hier die Bestimmungen des Absatzes 7 ein.

- (7) Wird im Hauptausschuss über die Reihenfolge der Kandidaten/innen auf einem Wahlvorschlag auf den Listenplätzen mit gerader Nummer in zwei Wahlgängen keine Mehrheit erzielt, so werden die Listenplätze mit gerader Nummer – soweit nicht Abs. 6 eintritt – nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren vergeben, d. h. ausschlaggebend ist dann die Zahl der Mitglieder des *lehrer nrw*, für die Wahlvorschläge gemäß Abs. 3 eingereicht worden sind. Die Reihenfolge auf den eingereichten Wahlvorschlägen ist hierbei verbindlich.

Wird im Hauptausschuss über die Reihenfolge der Kandidaten/innen auf einem Wahlvorschlag auf den Listenplätzen mit ungerader Nummer in zwei Wahlgängen

keine Mehrheit erzielt, so entscheidet über die Listenplätze mit ungerader Nummer in einem dritten Wahlgang die erreichte Höchststimmenzahl. Über die Plätze drei und fünf entscheiden hierbei die anwesenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes allein. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Kandidaten/innen.

- (8) Bei Wahlen nach den Absätzen 6 und 7 ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich.
- (9) Die Koppelung von Kandidaten/innenlisten der Kreise ist zulässig. Koppelungen, die sich gegen einen Kreisverband richten, sind nichtig.

V. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

§ 22

- (1) Die Versammlungen aller Organe sind nach ordnungsgemäßer Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit entsprechenden Anlagen in jedem Fall beschlussfähig. Nachträgliche Ergänzungen zu der Tagesordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig; dies gilt jedoch nicht bei Satzungsänderungen.
- (2) Beschlüsse werden, von den in der Satzung vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen; wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt oder schreibt die Satzung keine geheime Abstimmung vor, wird offen abgestimmt.
- (4) Die Beratungen oder Beschlüsse der Organe werden von einem Mitglied in einer Niederschrift festgehalten.
- (5) Beginn der Wahlperiode ist für die *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/innen, die Kreisvorstände und die Bezirksbeauftragten das Jahr 2011. Beginn der Wahlperiode ist für den Geschäftsführenden Vorstand das Jahr 2012.

Wahltermine sind für:

- *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/innen im 3. Quartal,
- Kreisvorstände im 2. oder 3. Quartal,
- Delegierte im 2. oder 3. Quartal,
- Bezirksvorstände im 3. Quartal,
- Vorstand im 4. Quartal.

Beginn der Wahlperiode ist für den Geschäftsführenden Vorstand das Jahr 2012.

- (6) Für Wahlen wird durch das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Wahlausschuss gewählt, der sich aus Vorsitzender/Vorsitzendem, Stellvertreter/in und Schriftführer/in zusammensetzt. Der/die Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Gremiums ein. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die Mitglieder des bisherigen Gremiums im Amt.

- (7) Wahlen können, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt oder es nicht beantragt wird, offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Führt der zweite Wahlgang zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.
- (8) Wechselt ein/eine *Lehrer nrw* Vertrauenslehrer/in die Schule, wechselt ein Kreisvorstandsmitglied an eine Schule eines anderen Kreisverbandes oder wechselt ein Mitglied des Bezirksvorstandes den Bezirk, so scheidet er/sie mit Wirkung seiner/ihrer Versetzung grundsätzlich aus dem entsprechenden Amt aus, sofern der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss nichts anderes bestimmt.

Scheidet ein einzelnes gewähltes Mitglied eines Organs vorzeitig aus, erfolgt innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Treten die Mitglieder eines Organs geschlossen zurück, so erfolgt binnen vier Wochen eine Neuwahl. Bis zu der konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Organs im Amt.

- (9) Die Abwahl eines gewählten Mitgliedes eines Organs ist durch das jeweilig zuständige Wahlgremium mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nur konstruktiv möglich.

Die Abmahnung oder Abberufung von Funktionsträgern eines Organs ist, wenn sie nachweislich der Satzung des Verbandes oder den Beschlüssen des Hauptausschusses zuwider handeln, durch den Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit möglich.

In jedem Fall ist dem/der/den Betroffenen Gelegenheit zu geben, vor einer Beschlussfassung vor dem Organ, das über die Maßnahme zu beschließen hat, eine Stellungnahme abzugeben.

VI. Schiedskommission

§ 23

- (1) Die Schiedskommission entscheidet in Streitfragen, die sich aus der Satzung ergeben. Sie entscheidet nicht über Satzungsänderungen. Entscheidungen über bereits ordnungsgemäß verhandelte Anträge können nicht erneut begehrt werden.
- (2) Sie kann von jedem Verbandsorgan oder von jedem Mitglied angerufen werden.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus einem pro Regierungsbezirk. Sie werden vom Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden gewählt. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und Mitglieder des Ältestenrates können nicht Mitglieder der Schiedskommission werden.
- (4) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und orientiert sich an der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet die Nachbesetzung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden bis zum Ende der Wahlperiode statt.

- (5) Die Schiedskommission wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin. Er/sie berichtet den Beteiligten, dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Hauptausschuss.
- (6) Bei Abstimmungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

VII. Ältestenrat

§ 24

- (1) Der Ältestenrat tritt auf Anrufung durch den Hauptausschuss zusammen, insbesondere um bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und den Verbandsorganen wegen des Vorwurfes verbandsschädigenden Verhaltens schlichtend tätig zu werden.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die über langjährige Verbandserfahrung verfügen. Er wird vom Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden gewählt. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, Kreisvorsitzende oder Mitglieder der Schiedskommission können nicht Mitglied des Ältestenrates werden.
- (3) Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und orientiert sich an der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes findet die Nachbesetzung durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden bis zum Ende der Wahlperiode statt.
- (4) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, die/der dem Hauptausschuss berichtet.

Der Ältestenrat soll versuchen, im Wege von Handlungsempfehlungen an die Beteiligten einvernehmliche Lösungen im Streitfalle zu finden. Dieser Schlichtungsversuch ist Voraussetzung für das in § 7 Abs. 4 dieser Satzung normierte Ausschlussverfahren eines Mitgliedes.

VIII. Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

§ 25

- (1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Verbandes müssen bei Einberufung des Hauptausschusses auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Über die Verwendung des bei Auflösung des Verbandes verbleibenden Vermögens entscheidet die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Die Amtsperiode für die *lehrer nrw* Vertrauenslehrer/innen, die Kreisvorstände und die Bezirksvorstände beträgt ab 2015 jeweils vier Jahre.

Die Delegiertenversammlung findet erstmals im vierten Quartal 2012 statt.

§ 27

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. März 2020 unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft. Zugleich wird die Satzung vom 3. März 2017 außer Kraft gesetzt.